

aus Thierhäuten verfertigten Schläuche verstehen zu sollen, welche zur Zuführung des Wassers zur Brandstelle und zum Emportragen desselben über das Feuer dienten. Das allgemein erlassene Verbot, Heu und Stroh auf den Böden zu lagern, wurde dahin beschränkt, daß diese Dinge nicht vor oder bei Schornsteinen lagern dürften. Da man aber die unangenehme Wahrnehmung machte, daß gelegentlich der Feuersbrünste viel gestohlen werde, so erging 1427 eine besondere Rathswillkür, inhaltlich deren jeder, der bei Feuersnoth etwas davon trüge und nach dem Auslöschen des Feuers nicht zurückbrächte, durch den Rath an Leib und Gut bestraft werden solle. Gleichzeitig dachte man an die Beschaffung von Wasserkufen, die man, wie es scheint, auch den Bürgern überließ; das Herbeiführen des Wassers soll aber nicht der vom Feuer Betroffene („dem der schade schude“) bezahlen, sondern der Rath. Am 26. Octbr. 1433 wurde ein gewisser Henning als Wasserführer auf städtische Kosten bestellt und verpflichtet, sobald er vom Ausbruch eines Feuers Kenntniz erhalten, mit allen seinen Knechten und mit allen Tubben, welche sie fertig haben, Wasser zur Brandstätte zu fahren und damit nicht eher aufzuhören, als bis die Feuerherren ihn aufhören hießen. Die Aussicht, für Wasserzufuhren vom Rath Bezahlung zu erlangen, mag aber Veranlassung zur Herbeischaffung unverhältnismäßig großer Wassermengen und zur Verursachung zu hoher Kosten geboten haben; der Rath beschloß deshalb am 6. März 1458, nur noch die erste Kufe Wasser bezahlen zu wollen, während die Bezahlung der weiteren dem Beschädigten zur Last falle. Auch ein möglichst schnelles Zusammenberufen der Bürgerschaft zog man in den Bereich der Erörterung, und es verpflichtete daher die Rathswillkür vom 18. Febr. 1441 jeden Bewohner eines in Brand gerathenen Hauses bei Strafe, sobald er vom Ausbruch des Feuers Kenntniz erhalten, Lärm zu machen. Nirgends wird des Stürmens mit den Glocken erwähnt, obwohl noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Thürmer auf dem Andreas- und Lamberti-Kirchthurm, dem Kehrwieder-, dem Pantaleonsthurm und auf dem Thurm am Hagenthor saßen. Die Glocken gehörten der Kirche, über welche der Rath der